

**Friedhofsgebührensatzung**  
**für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Pölzig**  
mit den Teilfriedhöfen in Pölzig, Hirschfeld, Bethenhausen, Söllmnitz, Brahmenau-Groitschen

vom 30.08.2012

**Inhaltsübersicht:**

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1    Gebührenpflicht
- § 2    Gebührenschildner
- § 3    Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4    Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5    Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6    Nutzungsgebühren
- § 7    entfällt
- § 8    entfällt
- § 9    Gebühren für die Grabberäumung
- § 10   entfällt
- § 11   Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12   Verwaltungskosten
- § 13   Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt 1: Gebühren**

**§ 1**  
**Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofs der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Pölzig mit den Teilfriedhöfen in Pölzig, Hirschfeld, Bethenhausen, Söllmnitz, Brahmenau-Groitschen, deren Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die dem Friedhofsträger entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

**§ 2**  
**Gebührenschildner**

- (1) Schuldner der Gebühr ist
1. der Nutzungsberechtigte,
  2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
  3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschildner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschildner.

**§ 3**  
**Entstehung der Gebühr und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens begetrieben werden.

#### § 4

#### Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

#### § 5

#### Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Widerspruch einlegen.

Evangelisch- Lutherische Kirchengemeinde Pölzig,

über das Ev. -Luth. Pfarramt Pölzig -- Friedhofsverwaltung -- Weg der Jugend 8 -- 07554 Pölzig

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreis- kirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

### Abschnitt 2: Gebührentarif

#### § 6

#### Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

##### 1. Erdbestattungen (nur Wahlgräber)

##### 1.1 Einzelgrabstätte

1.1.1 für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren

1216,00 EUR

1.1.2 für jedes weitere Jahr

49,00 EUR

##### 1.2 Doppelgrabstätte

1.2.1 für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren

2432,00 EUR

1.2.2. für jedes weitere Jahr

98,00 EUR

##### 2. Urnenbeisetzungen (nur Wahlgräber)

2.1 für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren

810,00 EUR

2.2 für jedes weitere Jahr

40,50 EUR

3. Urnenbeisetzungen in der Urnenreihenanlage (Urnenhain) je Grabstätte (20 Jahre) 405,00 EUR

Für das Anbringen einer Namenstafel oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen - Einzelgrabstätte | 49,00 EUR |
| 2. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen – Doppelgrabstätte | 98,00 EUR |
| 3. Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen                  | 40,50 EUR |

**§§ 7 und 8  
- entfallen -**

**§ 9  
Gebühren für die Grabberäumung**

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Grabstätten für Erdbestattungen       |            |
| 1.1. Einzel-Wahlgrabstätten              | 120,00 EUR |
| 1.2. Doppel-Wahlgrabstätten              | 180,00 EUR |
| 2. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen | 80,00 EUR  |

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

**§ 10  
- entfällt -**

**§ 11  
Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche**

(1) Für die Kirchennutzung der werden Gebühren nach der gültigen Kasualgebührenordnung erhoben.

(2) Für Trauerfeiern werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. für Energie, Heizung, Reinigung und sonstigen Aufwand       | 25,00 EUR |
| 2. für die Benutzung eines Musikinstrumentes der Kirchgemeinde | 30,00 EUR |
| 3. für die Gestellung eines Musikers                           | 30,00 EUR |
| 4. für das Läuten der Glocken                                  | 20,00 EUR |

**§ 12  
Verwaltungsgebühren**

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung, Verlängerung  | 20,00 EUR  |
| 2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen   | 20,00 EUR  |
| 3. Genehmigung einer Umbettung   | 10,00 EUR  |
| 4. Anzeigebestätigung zur Durchführung gewerblicher Arbeiten pro Jahr  | 40,00 EUR  |
| 5. Zulassung zur Durchführung gewerblicher Arbeiten (gilt 3 Jahre)   | 120,00 EUR |
| 6. Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte besteht | 10,00 EUR  |
| 7. die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug  | 10,00 EUR  |

**§ 13  
Inkrafttreten**

Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten je am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Pölzig, den 01.09.2013, Ev.-Luth. Kirchgemeinde Pölzig